



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0265/2015		Datum:	12.05.2015
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20.1 / Scha	
Gremienweg:				
12.06.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
01.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Übertragung Haushaltsermächtigungen - konsumtiver Haushalt 2014			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2014 in das folgende Haushaltsjahr 2015 zu übertragen und ermächtigt die Verwaltung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2014 eigenständig vorzunehmen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO geregelte Übertragbarkeit (vormalig in der Kameralistik: Bildung von Haushaltsausgaberesten) stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlusstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.

Konsumtiver Haushalt:

Für den konsumtiven Haushalt wurde im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 GemHVO in einer Ausnahmeregelung zur gesetzlichen Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk festgelegt, dass ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nicht übertragbar sind.

Folgende **Ausnahmen** wurden bei der Gestaltung des Haushaltsvermerks zugelassen:

- Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen mit korrespondierenden zweckgebunden Erträgen / Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandsetzungsmaßnahmen (Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden) sind übertragbar.

Aus unterschiedlichen Gründen kam es im Haushaltsvollzug zu Verzögerungen (u.a. verspätetes Inkrafttreten der Haushaltssatzung). Die zu übertragenden Mittel werden für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen im Haushaltsjahr 2015 dringend benötigt und werden in der **Anlage 1** dargestellt.

Anlagen:

Anlage 1 - Liste Aufwandsermächtigungen konsumtiver Haushalt 2014

Anlage 2 - Liste Auszahlungsermächtigungen konsumtiver Haushalt 2014